
Verordnung über den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen (GOV)

vom 24. August 2010 (Stand 1. September 2010)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 52 Abs. 1 der Verordnung vom 10. September 2008 über den Umgang mit Organismen in der Umwelt¹⁾ sowie Art. 56a Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2004 über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer²⁾,

verordnet:

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt den Schutz der Menschen, der Tiere und der Umwelt sowie der biologischen Vielfalt und deren Nutzung vor schädlichen Auswirkungen einer Ausbreitung invasiver gebietsfremder Organismen.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹ Das Landwirtschaftsamt ist zuständig für:

- a) die Anordnung und Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen und zur Verhinderung ihres Auftretens;
- b) die Überwachung von Standorten mit invasiven gebietsfremden Organismen;
- c) die Kontrolle der angeordneten Bekämpfungsmassnahmen;
- d) die Ausbildung und Beratung der für Bekämpfungsmassnahmen zuständigen Behörden und Personen.

¹⁾ Freisetzungsverordnung (FrSV; SR [814.911](#))

²⁾ Umwelt- und Gewässerschutz-Gesetz (UGsG; bGS [814.0](#))

² Das Amt für Umwelt ist zuständig für:

- a) die Information der Öffentlichkeit über den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen;
- b) das Erfassen der mit invasiven gebietsfremden Organismen befallenen Standorte in einem öffentlichen Verzeichnis sowie die Dokumentation der angeordneten Bekämpfungsmassnahmen;
- c) die Information der zuständigen Bundesbehörden über das Auftreten und die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen;
- d) Anordnungen zum Umgang mit Bodenaushub, der mit invasiven gebietsfremden Organismen belastet ist.

³ Für den Vollzug können die zuständigen Behörden Dritte beiziehen. Diesen können namentlich Bekämpfungs-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen werden.

Art. 3 Koordination

¹ Das Landwirtschaftsamt und das Amt für Umwelt stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab.

² Sie arbeiten mit weiteren betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie den umliegenden Kantonen zusammen.

Art. 4 Meldepflicht

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Grundstücken sind verpflichtet, den zuständigen Behörden invasive gebietsfremde Organismen auf ihrem Grundstück zu melden.

Art. 5 Bekämpfungsmassnahmen a) durch Private

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Grundstücken sind unter Vorbehalt von Art. 6 verpflichtet, invasive gebietsfremde Organismen sachgerecht zu bekämpfen und deren weitere Ausbreitung zu verhindern.

² Zur Art und Weise der Bekämpfung und der Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle erlässt das Landwirtschaftsamt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt allgemeinverbindliche Richtlinien.

Art. 6 b) durch den Kanton

¹ Das Landwirtschaftsamt bekämpft invasive gebietsfremde Organismen, soweit die Bekämpfung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, namentlich:

- a) in besonders empfindlichen oder schützenswerten Lebensräumen;
- b) wenn eine unmittelbare Gefährdung besonders empfindlicher oder schützenswerter Lebensräume besteht.

² Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Grundstücken sind verpflichtet, das Wiederaufkommen von invasiven gebietsfremden Organismen an Standorten nach Abs. 1 zu verhindern.

Art. 7 Zutrittsrecht

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Grundstücken haben Abklärungen und Bekämpfungsmassnahmen des Kantons auf ihrem Grundstück in der Regel nach Absprache zu dulden.

Art. 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.